



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23703



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Sitzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 10. November 1999
(ABl. NRW. 2 2000, S. 2)

Dritte Sitzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für das Fach Physik
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 10. November 1999
(ABl. NRW. 2 2000, S. 28)

28. Januar 2000

Jahrgang 2000
Nr. 1

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 1/2000 vom 15. Januar 2000

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für das Fach Physik der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 10. November 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung für das Fach Physik im Fachbereich Physik der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. März 1988 (GABI. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 1996 (GABI. NW. II 1997 S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Physik“ angefügt:

„bzw. ihrer Teilgebiete Theoretische Physik, Experimentalphysik, Angewandte Physik oder Didaktik der Physik.“

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission anerkannte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, sechs weitere Exemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich für die Archivierung zur Verfügung stellt, die Dissertation auf CD-ROM gespeichert und im Dekanat hinterlegt wird sowie darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch entweder

- a) die Ablieferung von 40 vervielfältigten Exemplaren in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiteren Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformen und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.“

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 1/2000 vom 15. Januar 2000

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 10. November 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 1994 (GABl. NW. II S. 286, ber. 1995 S. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 entfällt.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Landbau“ wird durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Elektrotechnik“ werden die Worte „und Informatik“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Konvents der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 2. 7. 1997 und 29. 9. 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1999 – 221–7611–52.

Paderborn, den 10. November 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Weber

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 (Physik) vom 3. 12. 1998 und 3. 5. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. 5. 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1999 – 222–8101–123.

Paderborn, den 10. November 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber